

# **Befreiung des Saatguts durch *open source* Lizenzierung**



**Johannes Kotschi  
Klaus Rapf**

**AGRECOL  
Juli 2016**

**Herausgeber:**

AGRECOL  
Verein für standortgerechte Landnutzung  
Hauptstr. 15  
88379 Guggenhausen, Deutschland  
www.agrecol.de



**Autoren:** Johannes Kotschi und Klaus Rapf

**Zitierweise:** Kotschi, J. und K. Rapf (2016): Befreiung des Saatguts durch *open source* Lizenzierung. Arbeitspapier. AGRECOL. Guggenhausen

**Titelbild:** Samen der Kerbelrübe, ARCHE NOAH, Schiltern



Die Netzausgabe dieses Werks ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, 444 Castro Street, Suite 900, Mountain View, California, 94041, USA.

**Anmerkung des Herausgebers:** Die gemeinnützige und Gemeingüter basierte Pflanzenzüchtung ist zu einem gesellschaftlich hoch relevanten Thema geworden, und AGRECOL widmet sich seit einigen Jahren dieser Thematik. Das vorliegende Papier baut auf verschiedenen Arbeiten auf, vor allem auf einem Rechtsgutachten das von Claudia Schreider 2015 erstellt wurde, sowie auf dem Arbeitspapier „Zur Anwendbarkeit von Open-Source Lizenzen auf Saatgut“ von Johannes Kotschi und Lisa Minkmar (2015).

**Danksagung:** Dieses Papier ist das Ergebnis eines zweijährigen Dialogprozesses. Zum Gelingen dieses Papiers haben zahlreiche Personen beigetragen. Allen möchten wir an dieser Stelle herzlich danken. Besonders erwähnen möchten wir dabei Friedemann Ebener, Michael Fleck, Ursula Gröhn-Wittern, Silke Helfrich, Peter Kunz, Jack Kloppenburg, Monika Messmer, Lisa Minkmar, Martin Pedersen, Michael Pilz, Manuel Ruf, Gebhard Rosmanith, Berthold Schrimpf, Arne von Schulz, Hartmut Spieß und Oliver Willing. Ohne die vielen Anregungen, Einwände und Ergänzungen wäre diese Studie nicht möglich gewesen.

## Vorwort

Wir leben in einer Zeit der Privatisierung. Wo immer möglich werden Exklusivrechte geltend gemacht, Nutzungsrechte verkauft, und Güter zum Gegenstand wirtschaftlicher Interessen gemacht. Das gilt für physische Güter wie z.B. Wasser ebenso, wie für wissenschaftliche Erkenntnisse, musikalische Werke oder Theaterstücke. Dabei ist unerheblich, ob Güter knapp sind, wie Boden oder unbegrenzt vermehrbar und von allen genutzt werden könnten wie z.B. Saatgut.

Gegen diese Entwicklung formiert sich nun zunehmend Widerstand. Eine Gegenbewegung zur Rückbesinnung auf die Gemeingüter ist entstanden. Die Debatte um die Erhaltung von Gemeingütern - den *Commons* - wurde durch Elinor Ostrom befeuert. Sie hat mit ihrer Arbeitsgruppe unzählige *Commons* untersucht und gelangte zur Erkenntnis, dass Gemeingüter nicht aus sich selbst heraus existieren, sondern von Menschen gemacht werden. Gemeingüter sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Ressourcen, von Gemeinschaften und des sich Kümmerens, des *commoning*. Mit ihrem Lebenswerk konnte Ostrom allgemeingültige Regeln definieren – sie nannte sie Bauprinzipien – und konnte nachweisen, dass bei Einhaltung dieser Regeln die nachhaltige Nutzung von Gemeingütern garantiert ist. 2009 wurde sie dafür als erste Frau mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnet.

Vorreiter in der Umsetzung dieser Ideen finden sich im Bereich der Informatik. Die Software-Entwicklung der letzten 30 Jahre hat dazu geführt, dass ein Großteil der Programme heute „*open source*“ ist. *Open source* Programme sind heute nicht mehr wegzudenken. Sie sind stark verbreitet und finanzieren sich über Geschäftsmodelle ohne *copyright* und ohne Lizenzgebühren. Das Betriebssystem LINUX ist dafür ein prominentes Beispiel.

Lässt sich Ähnliches auch für Saatgut denken, genauer gesagt für die Sicherung neu gezüchteter Sorten unserer Kulturpflanzen? Mit dieser Fragestellung ist eine Gruppe von Pflanzenzüchtern, Agrarwissenschaftlern, *Commons*-Aktivisten und Juristen angetreten und sucht interdisziplinär nach Wegen, die Erkenntnisse von Elinor Ostrom auf Saatgut anzuwenden. Gleichzeitig nutzt sie die im Bereich der Informatik gewonnenen Erfahrungen zur rechtlichen Absicherung von *open source* Software. Darauf aufbauend hat die Arbeitsgruppe ein neues Konzept für Saatgut entwickelt. Die bisher erzielten Ergebnisse werden im vorliegenden Papier vorgestellt.

## 1. Einleitung

Über viele Jahrtausende galt Saatgut als ein Gemeingut und war als solches meist für alle zugänglich. Die Züchtung unserer Kulturpflanzen war dabei ein gemeinschaftlich getragener Prozess. Überall auf der Welt haben Bauern und Bäuerinnen Saatgut, das ja in jedem Anbauzyklus neu entsteht, getauscht, verschenkt und gehandelt und eben auch gezüchtet.

Dies änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Erkenntnisse Gregor Mendels und die Entstehung der Genetik als neuem Wissenschaftszweig bildeten die Grundlage für eine wissenschaftliche Pflanzenzüchtung, die wie kein anderer Bereich in den letzten 100 Jahren zur Intensivierung der Landwirtschaft beigetragen hat. So konnten Erträge z.T. um ein Mehrfaches gesteigert, die Resistenzen gegen Pflanzenkrankheiten deutlich erhöht und die Qualität von Nahrungsmitteln enorm verbessert werden.

In Deutschland gab es zunächst unterschiedliche Organisationsformen. In Nord- und Ostdeutschland wurde Pflanzenzüchtung maßgeblich von großen Gutsbetrieben und kommerziellen Züchtern vorangetrieben. Einzeln oder in Arbeitsgemeinschaften begannen landwirtschaftliche Betriebe mit der Züchtung und dem Verkauf von verbessertem Saatgut. Daraus entstanden relativ früh spezialisierte Pflanzenzüchtungsunternehmen, die zu einem eigständigen klein- und mittelständischen Wirtschaftszweig heranwuchsen.

Neben dieser Entwicklung entstanden vor allem in Süddeutschland vielfältige gemeinnützige Initiativen. Vereine, Genossenschaften, teilweise auch staatlichen Stellen und Fachschulen begannen zu züchten, oft mit Unterstützung der staatlichen Saatzuchtanstalten.

Bald begann die Auseinandersetzung zwischen den privaten und den öffentlichen Pflanzenzüchtern. Private Züchter sahen in staatlichen oder staatlich unterstützten bäuerlichen Strukturen eine "unfaire Konkurrenz", und es kam zu ersten Konflikten über geistiges Eigentum bei Saatgutvermehrung und Saatgutverkauf. Wie auch in anderen Sektoren üblich verlangten die privaten Züchter staatliche Garantien für den Schutz ihrer Sorten. So wurden in Deutschland relativ früh Verordnungen und Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums auf Saatgut erlassen. Bereits um 1900 wurde ein erstes Anmeldesystem für Sorten eingeführt, das aber nicht verpflichtend war. 1933 wurde dann das Saatgutverkehrsgesetz erlassen. Dadurch wurde die "Zulassung" und Prüfung einer Sorte verpflichtend, was dazu führte, dass viele Sorten verschwanden, eben weil sie nicht zugelassen waren. Der Versuch Pflanzenzüchterrechte gesetzlich zu verankern, scheiterte zunächst; das deutsche Sortenschutzgesetz trat erst 1953 in Kraft.

Die Gründung von UPOV, der internationalen Vereinigung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen erfolgte 1961 und baut auf dem deutschen Weg zur Sicherung geistigen Eigentums bei Saatgut auf. Über UPOV wurde dieses System weltweit verbreitet. Infolgedessen sahen sich viele Staaten gezwungen ihre Systeme staatlicher Saatgutversorgung aufzugeben und zu privatisieren.

In anderen Ländern kümmerten sich lange Zeit vorrangig staatliche Forschungsinstitute um die Pflanzenzüchtung; private Züchter waren nur in einzelnen Nischen erfolgreich. Prominentes Beispiel für eine solche Nische bildet die Hybridzüchtung von Mais in den USA. Davon abgesehen, blieb die Nutzung neuer Sorten über viele Jahrzehnte frei von geistigen Eigentumsrechten.

Erst in den 1980er Jahren kam es zu einschneidenden Veränderungen. Mit der Entwicklung gentechnischer Verfahren zur Veränderung des Erbgutes von Pflanzen und der Entscheidung des US Supreme Court (1982), das Gen-Sequenzen patentiert werden können, eröffnete sich die Möglichkeit, Saatgut zu patentieren.

Beide Wege, UPOV und die Patentgesetzgebung, haben die Privatisierung des Saatgutsektors immer stärker vorangetrieben, und die Privatisierung wiederum hat zu wachsender Marktkonzentration geführt. Die Konzentration der Saatgutwirtschaft begann in den 70er Jahren. Damals entdeckten internationale Chemie-Konzerne mit der Pflanzenzüchtung ein synergistisches und hochprofitables neues Geschäftsfeld, und der Kauf von Saatgutfirmen begann. Die Monopolbildung globaler Saatgutkonzerne gehört inzwischen zum Allgemeinwissen. Allein in Deutschland haben innerhalb der letzten 15 Jahre 25% der Saatgutfirmen aufgegeben oder wurden aufgekauft. Im Jahr 2015 waren beim Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter nur noch 58 eigenständige Züchtungsfirmen registriert<sup>1</sup>. Angesichts der großen Bandbreite von wünschenswerten Kulturpflanzen für Landwirtschaft und Gartenbau ist die Zahl der verbliebenen Züchtungsfirmen sehr gering und die Angebotsvielfalt bei Sorten stark rückläufig.

Also wurde letztlich das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war. Mit der Schaffung von Gesetzen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte sollte die klein- und mittelständische private Züchtungswirtschaft gestärkt werden. Stattdessen verschwanden immer mehr Zuchtbetriebe. Inzwischen sind Pflanzenzüchtung und die Saatgutversorgung zum Investitionsgegenstand globaler Konzerne geworden; die Revolution frisst ihre Kinder.

Die Firmenkonzentration des globalen Saatgutsektors bis hin zu Monopolen ist deshalb so bedrohlich, weil sie zur Verringerung der genetischen Vielfalt und zu Einseitigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion führt. Außerdem erzeugt sie eine wachsende Abhängigkeit der Saatgutnutzer (und der Gesellschaft als Ganzes) von wenigen Firmen. Dadurch sind die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit in ihrer Nachhaltigkeit gefährdet.

An Stelle weniger Kulturpflanzen die züchterisch bearbeitet werden und weniger Sorten, die eine große Verbreitung erlauben, ist zukünftig eine große Vielfalt von Kulturpflanzen nötig die züchterisch bearbeitet werden mit einer großen Zahl von Sorten die zur Verfügung stehen, denn:

- Nur so wird es gelingen die Landwirtschaft an den Klimawandel anzupassen und Ernährungssicherung zu erreichen.
- Zweitens sind zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel bei gleichzeitig geringerer Umweltbelastung Sorten nötig, die standortspezifische ökologische Potentiale besser nutzen und kaum chemische Betriebsmittel von außen beanspruchen, auch wenn sich diese Sorten nicht großflächig verbreiten lassen.
- Nicht zuletzt brauchen wir Sorten, die für die ökologische Landwirtschaft geeignet sind. Diese ist wiederum notwendig um Kulturlandschaften zu erhalten, ebenso wie ihre Ökosystemleistungen saubere Luft, Trinkwasser oder Erholungsraum etc.

Bei allen diesen Aufgaben hat die Erbringung gesamtgesellschaftlicher, also gemeinnütziger Leistungen einen hohen Anteil. Private Pflanzenzüchtung kann diesen „gemeinnützigen Anteil“ mit ihrem Geschäftsmodell immer weniger erbringen. Vor allem die „*economies of scale*“, die Massenproduktion läuft dem zuwider, ebenso wie die erlahmende Innovationsfähigkeit bei Monopolbildung, die als institutionalisiertes Marktversagen bezeichnet werden muss.

So stehen wir heute an einem Wendepunkt. Die private Pflanzenzüchtung kann die Aufgaben, die zum Überleben der Menschheit erforderlich sind, nicht allein bewältigen. Wir brauchen eine zweite Säule, einen Sub-Sektor nicht-privater, gemeinnütziger Pflanzenzüchtung, der die oben genannten Leistungen erbringt. In der Vergangenheit war das der Staat, aber der Staat hat sich aus der öffentlichen Pflanzenzüchtung immer mehr zurückgezogen.

In diesem Vakuum hat sich über die letzten Jahrzehnte innerhalb der Zivilgesellschaft ein gemeinnütziger Bereich in der Züchtungslandschaft etabliert, der durch Lobbyarbeit und *Advocacy* auf dieses Defizit aufmerksam macht, vor allem aber durch eigene Pflanzenzüchtung einen Gegenpol etabliert hat.

Perspektivisch versteht er sich weniger als Konkurrenz zum privaten Sektor, sondern mehr als methodologisches Labor für die öffentlich-rechtliche Organisation von Pflanzenzüchtung mit dem Ziel das Gemeinwohl zu mehren. Dazu gehört auch die Frage, wie Gemeingüter als solche erhalten werden können, denn innerhalb der IPR Systeme gibt es diese Möglichkeit nicht.

Mit der *open source* Lizenz für Saatgut haben wir einen Weg gefunden, Saatgut aus der Logik von Patentierung und Sortenschutz herauszuhalten. In den folgenden Abschnitten stellen wir diesen Ansatz vor. Im Einzelnen behandeln wir dabei das *Open source* Prinzip, die Rechtsgrundlage der Lizenz, sowie die Lizenz an sich und ihre Anwendbarkeit.

## 2. Was heißt *open source*?

Der Begriff *open source* stammt aus dem Bereich der Informatik. Gemeint ist damit der Zugang zu Gütern unbehindert von verschiedenen Formen zur Sicherung geistiger Eigentumsrechte wie zum Beispiel von Patenten und Urheberrechten (*Copyright*). Gleichzeitig ist *open source* nicht identisch mit *Open-Access*, dem vollkommen freien und unregulierten Zugang. Vielmehr geht es darum, ein Gut als Gemeingut zu erhalten, das heißt, vor Privatisierung zu schützen („*protected commons*“<sup>2</sup>).

Das *open source* Prinzip wurde 1983 von Richard Stallman genutzt und weiterentwickelt, obwohl er selbst den Begriff „Freie Software“<sup>3</sup> prägte. Sein Ziel war, Nutzern von Computer Software die Möglichkeit einzuräumen, Software-Programme zu verändern, weiterzuentwickeln und an andere weiterzugeben. Stallman definierte fünf Bedingungen, die gegeben sein müssen<sup>4</sup>:

- (1) Das Programm darf für jeden Zweck und von jedem genutzt werden.
- (2) Der Anwender darf untersuchen, wie das Programm funktioniert und es seinen eigenen Bedürfnissen anpassen.
- (3) Der Anwender darf Kopien des Programms erstellen und an andere weitergeben.
- (4) Der Anwender darf das Programm verbessern und die Verbesserungen der Allgemeinheit zugänglich machen.

Um nun aber sicherzustellen, dass Weiterentwicklungen ebenfalls *Open source* bleiben, definierte Stallman eine weitere Bedingung, die er *copyleft* nannte:

- (5) Das *copyleft* Prinzip verpflichtet alle künftigen Entwickler den Nutzern ihrer Weiterentwicklungen dieselben Rechte einzuräumen, wie jene, die sie selbst genossen haben<sup>5</sup>. Damit ist eine Viralität gegeben, denn alle Folgeprodukte unterliegen dieser Regel ebenfalls.

*Copyleft* dreht die ursprüngliche Intention des *Copyrights* um. Anstelle des *Copyright* gibt es in Deutschland das Urheberrecht<sup>6</sup>. Während dieses normalerweise die Autoren zu nichts verpflichtet und den Nutzern fast nichts erlaubt, wird mit dem *copyleft* Prinzip das Gegenteil gefordert und mit einer *open source Lizenz*, die dem Produkt beigelegt wird, werden die fünf genannten Prinzipien festgeschrieben. Es klingt paradox, aber die *open source Lizenz* erwirkt ein *Copyright* (in Deutschland Urheberrecht) zur Durchsetzung des *copyleft* Prinzips. Zwischen Entwicklern und Nutzern wird ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen, der die Kontrolle des Entwicklers auf Verbreitung aufhebt, seine Urheberschaft sichert und die Verbreitung in gewissen Grenzen fördert. Voraussetzung ist allerdings, dass bestehende Gesetze die Durchsetzung dieses Rechts gestatten.

*Open source* Lizenzen – ursprünglich für Software Programme entwickelt – werden heute für Werke der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft, sowie für alle Arten von Erfindungen allgemein angewandt. *Open source* Lizenzen sorgen heute in vielfacher Weise dafür, dass Erfindungen und andere geistige Kreationen aller Art frei von geistigen Eigentumsrechten bleiben. Besonders verbreitet ist die *general public licence* (GPL). Von ihr sind mehr als 70 Varianten bei der *Open source* Initiative OSI registriert<sup>7</sup>. Für Werke aus Kunst, Literatur und z.T. auch Wissenschaft werden vielfach auch *Creative Commons* (CC) Lizenzen verwendet. Beide, die GPL wie auch die CC-Lizenzen sind in Deutschland rechtlich durchsetzbar<sup>8, 9</sup>. Allgemein schützen diese Lizenzen Leistungen, die durch das Urheberrecht als geistiges Eigentum anerkannt werden. Das Urheberrecht steht dem Entwickler oder Erfinder kraft seiner Urhebereigenschaft zu. Er muss dieses Recht nicht beantragen oder eintragen lassen; Urheberrechts-Ansprüche stehen ihm automatisch zu.

Andere Regeln gelten für landwirtschaftliches Saatgut. Auch die Züchtung einer Kulturpflanze ist ein kreativer Prozess und eine geistige Leistung des Züchters, aber das Urheberrecht ist dafür nicht anwendbar. Die Pflanzenzüchtung selbst ist (mit Ausnahme der Gentechnik) gesetzlich nicht geregelt, die allgemeine Vermarktung von Saatgut unterliegt jedoch den Saatgutgesetzen. In Deutschland regelt das Saatgutverkehrsgesetz, welches Saatgut „in Verkehr“ gebracht werden darf, nämlich (für landwirtschaftliche Kulturen) grundsätzlich nur solches von (staatlich) zugelassenen Sorten. Das Saatgutverkehrsgesetz erlaubt dem Züchter, eine Sorte anerkennen und unter einem gewählten Namen registrieren zu lassen. Zusätzlich kann er einen Antrag auf Sortenschutz stellen und damit ein geistiges Eigentum an der Sorte erlangen. Andernfalls ist seine Sorte zwar für die Vermarktung zugelassen aber nicht geschützt, das heißt sie darf von jedem vermehrt werden. Sortenzulassung und Sortenschutz müssen beantragt werden, und ihrer Erteilung geht eine langwierige und kostenintensive Prüfung von mehreren Jahren voran.

Das heißt, bestehende Lizenztypen – seien es die *Creative Commons* Lizenzen oder die *general public licenses* (GPL) – kommen für Saatgut nicht in Frage, weil diese auf dem Urheberrecht gründen. Deshalb geht es darum, eine Rechtsgrundlage zu finden, die den spezifischen Eigenschaften von Saatgut gerecht wird.

### 3. Rechtsgrundlage der Lizenz

Lizenzverträge regeln Verträge zwischen Unternehmen, zwischen Privatpersonen oder zwischen Unternehmen und Privatpersonen. Unsere *open source* Lizenz für Saatgut (OSS-Lizenz) unterscheidet sich von herkömmlichen Lizenzen dadurch, dass der Lizenzgeber keine Ausschließlichkeitsrechte erhält. Gleichzeitig können die Rechte und Pflichten, die dem Lizenznehmer zukommen nur auf dem Weg eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen werden.

Bei der von uns entwickelten Lizenz handelt es sich um einen nicht eigens geregelten Vertragstyp. Der Lizenzvertrag wird deshalb auch als Vertrag eigener Art, als Vertrag *sui generis*, klassifiziert und gründet sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). In ihm finden sich Elemente verschiedener Vertragstypen wieder (Miete, Pacht, Kauf, u.a.). Die Lizenz kann von deutschen Gerichten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eingestuft werden<sup>10</sup>. Begründet wird dies damit, dass die Lizenz die Voraussetzungen des § 305 I BGB erfüllt, weil die Lizenz der Konkretisierung eines Vertrags dient, für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist, einseitig von einer Partei gestellt und nicht im Einzelnen ausgehandelt wird.

Die Grundeigenschaften der OSS-Lizenz bestehen darin, dass dem Nutzer unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt und er verpflichtet wird, seine Umgestaltungen oder Weiterentwicklungen zur allgemeinen Nutzung gemäß den Lizenzbedingungen öffentlich zugänglich zu machen. Im Sinne des *open source* Gedankens haben die Lizenzrechte den folgenden Umfang:

- (1) *„Mit Zustandekommen des Lizenzvertrages wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, das vollständige Saatgut, so wie er es bekommen hat, unter den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen.*
- (2) *Das Saatgut darf für jeden Zweck und von jedem, der die Bedingungen dieser Lizenz akzeptiert, genutzt werden, insbesondere auch zur Weiterentwicklung.*
- (3) *Der Lizenznehmer darf das Saatgut an andere weitergeben, vermehren, weiterentwickeln und vermehrtes oder weiterentwickeltes Saatgut verbreiten (...).*
- (4) *Das copyleft Prinzip verpflichtet den Lizenznehmer, den künftigen Besitzern des Saatgutes, daraus vermehrten Saatgutes oder von Weiterentwicklungen des Saatgutes, dieselben Rechte und Pflichten zu überbinden, wie jene, die er selbst erworben und übernommen hat. Jede darüber hinausgehende Beschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere auch Beschränkungen auf Grund gesetzlich eingeräumter Sonderrechte (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte o.Ä.) ist verboten und unzulässig.“*

Die vollständige OSS-Lizenz ist diesem Papier im Anhang beigefügt.

#### **4. Das Schutzobjekt**

Immer wieder haben wir uns die Frage gestellt, was wir eigentlich absichern wollen. Ist es eine Sorte, eine Population, eine Herkunft oder einfach Saatgut? Wir haben uns für den Begriff „Saatgut“ entschieden und begründen dies wie folgt.

Mit dem Vertrag findet eine Rechte-Einräumung an dem gleichzeitig übergebenen Material statt. Aus Anlass des Material-Transfers wird ein Vertrag geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten an diesem Material und an allen seinen zukünftigen Entwicklungen regelt. Dabei bezieht sich der Vertrag auch implizit auf die dem Material innewohnenden genetischen Informationen. Mögliche Alternativen zum Begriff Saatgut wären die Begriffe „biologisches Material“ oder „genetische Ressource“, aber beide sind für Laien eher schlechter verständlich als „Saatgut“.

Eine Sorte dagegen ist etwas Immaterielles und kann nicht Gegenstand einer Material-Übertragungsvereinbarung sein. Insofern hat die *open source* Lizenz auch einen grundsätzlich anderen Charakter als der Sortenschutz. Über eine Sorte als Bezeichnung von etwas Immateriellen kann rechtlich nur verfügen, wer an dieser Sorte ein geistiges Eigentumsrecht hat. Dieses Sortenschutzrecht kann der Staat verleihen, aber es kann nur Saatgut in Verkehr gebracht werden.

Unabhängig davon kann ein Züchter seine mit der OSS-Lizenz versehene Neuzüchtung nach den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes als Sorte für die Vermarktung registrieren lassen. Dies mag aus Vermarktungsgründen notwendig sein. Denn Saatgut einer Züchtung, die im Katalog des Bundessorten-Amtes mit einer Sortenbezeichnung eingetragen ist und keinen Sortenschutz genießt, kann mit dieser Sortenbezeichnung vermarktet werden, allerdings von jedermann.

#### **5. Kenntnisnahme der Lizenzbedingungen**

Die Lizenz ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Solche Verträge können schriftlich, mündlich oder auch konkludent, d.h. durch schlüssige Verhaltensweisen zustande kommen. Wer also Saatgut unter der *open source* Lizenz verkaufen, verschenken oder tauschen möchte, muss die Bedingungen der Weitergabe klar und deutlich zur Grundlage des Vertrages machen. Paragraph § 305 II BGB besagt, dass der Verwender der AGB, also der Lizenzgeber, bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei, also den Lizenznehmer, ausdrücklich auf die Lizenzbedingungen hinweisen und ihm die Möglichkeit geben muss, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Außerdem muss die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden sein. Eine sogenannte „Aufreiß-Lizenz“, bei der durch Aufreißen der Packung die Lizenzbedingungen anerkannt werden, würde vermutlich gegen das deutsche AGB Recht verstoßen, weil spezielle Nutzungsbestimmungen für Saatgut (noch) nicht allgemein üblich und daher nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen sind. Deshalb kommt eine Aufreiß-Lizenz derzeit nicht in Frage.

Dies bedeutet, dass jede Weitergabe des erhaltenen Saatgutes nur unter Kenntnisnahme der Lizenzvereinbarung durch den Empfänger zulässig ist. Hierfür reicht eine Kurzfassung aus mit Verweis auf die Langfassung im Internet. Allerdings müssen in der Kurzfassung alle wesentlichen Vertragsbestimmungen enthalten sein.

Die Kurzfassung unserer Lizenz lautet:

*„Mit Erwerb des Saatguts oder bei Öffnung der Verpackung dieses Saatguts akzeptieren Sie im Wege eines Vertrages die Regelungen eines kostenfreien Lizenzvertrages. Sie verpflichten sich vor allem, die Nutzung dieses Saatgutes und seiner Weiterentwicklungen nicht z.B. durch Beanspruchung von Sortenschutzrechten oder Patentrechten an Saatgutkomponenten zu beschränken. Zugleich dürfen Sie das Saatgut und daraus gewonnene Vermehrungen nur unter den Bedingungen dieser Lizenz an Dritte weitergeben. Die genauen Lizenzbestimmungen finden Sie in der Packung und unter [www.opensourceseeds.de/Lizenz](http://www.opensourceseeds.de/Lizenz). Wenn Sie diese Bestimmungen nicht akzeptieren wollen, müssen Sie von Erwerb und Nutzung dieses Saatguts Abstand nehmen.“*

Für professionelle Händler, die z.B. kleine Saatgutmengen in Supermärkten oder in Gartenzentren vertreiben, bedeutet das, den nötigen Kurztext auf die Saatguttüte zu drucken mit Verweis auf den Langtext im Internet. Aber auch ein Kurztext ist auf den allgemein sehr kleinen Saatgut-Tüten zusätzlich zu anderen Produktinformationen nur schwer unterzubringen. Durch die Wahl größerer Tüten oder durch eine zusätzliche Lasche an der Tüte könnte Abhilfe geschaffen werden.

Für private Nutzer, das heißt für Landwirte oder andere kleine Akteure bedeutet das, dem Saatgut eine Kopie der Lizenz beizulegen und den Empfänger auf die Geltung der Lizenz hinzuweisen.

## **6. Open source Lizenz und Züchterprivileg**

Die *open source* Lizenz sieht vor, dass nicht nur das Saatgut selbst, sondern auch alle seine Vermehrungen und Weiterentwicklungen frei (von IPRs) zugänglich sind. Das *copyleft* Prinzip ist somit viral. Es ergibt sich eine Kette von Verträgen, die vielfach verästelt sein kann. Lizenznehmer werden zu Lizenzgebern. Lizenzgeber ist dabei immer derjenige, der das Saatgut weitergibt, Lizenznehmer derjenige, der es empfängt.

Mit der Lizenz wird ein paralleles Universum zur privaten Pflanzenzüchtung geschaffen. *Open source* Lizenz auf der einen – Patente und Sortenschutz auf der anderen Seite schließen sich aus. Dies hat Folgen für den Saatgutaustausch zwischen beiden Sektoren. Zwar kann jeder *open source* lizenziertes Material nutzen, aber eben nicht, um daraus eine Sorte zu züchten, die dann mit Sortenschutz oder Patent belegt ist, aufgrund derer Nutzungsgebühren erhoben werden können. Damit scheidet dieses Material für eine private Pflanzenzüchtung, die exklusive geistige Eigentumsrechte beanspruchen will, aus.

In diesem Ausschluss sehen manche eine Verletzung des Züchterprivilegs. Das Züchterprivileg, auch Züchternvorbehalt genannt, gestattet Züchtern, vorhandenes pflanzliches Material mit Sortenschutz ohne Erlaubnis des Sortenschutzinhabers zu verwenden, wenn sie mit diesem eine neue Sorte züchten. Diese Ausnahmeregelung ist für die Pflanzenzüchtung existenziell, denn Züchtung ist ein langfristiger Prozess und neue Sorten bauen auf vergangener Züchtung auf. Der Sinn und Zweck des Züchternvorbehalts liegt demnach in der Förderung der züchterischen Forschungs- und Entwicklungsarbeit und soll die Verwendung des sortengeschützten Materials zur Schaffung neuer Sorten ermöglichen<sup>11</sup>.

Aber das Züchterprivileg wird durch die *open source* Lizenz nicht verletzt, denn das Züchterprivileg ist im Sortenschutz verankert<sup>12</sup> und ist als eine Einschränkung der Rechte des Sortenschutzinhabers definiert. Das heißt: der Anwendungsbereich des Züchterprivilegs erstreckt sich nur auf die sortengeschützten Züchtungen.

Die Einschränkung der privaten Aneignung einer neu gezüchteten Sorte durch die *open source* Lizenz wird kontrovers beurteilt. Die Gegner argumentieren, dass *open source* lizenzierte Sorten unattraktiv seien für private Firmen, die sich über *Royalties* finanzieren. Außerdem werde dadurch der Züchtungsfortschritt reduziert, weil die meisten Firmen dem Geschäftsmodell der *Royalties* folgen und Material mit OSS-Lizenz dann nicht nutzen können.

Aber dieses Argument lässt sich in mehrfacher Hinsicht entkräften. Historisch betrachtet wurde der größte Teil landwirtschaftlichen Saatgutes ohne *Royalties* entwickelt. In vielen Entwicklungsländern folgt Pflanzenzüchtung heute dem auf *Royalties* basierenden Geschäftsmodell kaum, und auch in Industrieländern gibt es Züchtungsprogramme privater Unternehmen, deren Finanzierung ohne exklusive geistige Eigentumsrechte auskommt.

Auch die großen Akteure der Software Industrie deren Geschäftsmodelle auf Lizenzen aufbauten, haben in den 90er Jahren so argumentiert. Die Realität hat sie widerlegt und zeigt, dass gerade die Koexistenz verschiedener Geschäftsmodelle die Software Industrie so erfolgreich gemacht hat. Sie ist stark gewachsen und hat *open source* Software in einen Mix von Geschäftsmodellen integriert.

So sehen wir in der *open source* Lizenz ein Zukunftspotential, das den Schutz der gemeinnützigen Züchtung garantiert und den Gemeingüter-Anteil pflanzengenetischer Ressourcen stärkt.

## 7. Die Bedeutung des Nagoya-Protokolls

Im Gegensatz zur GPL, die auf dem Urheberrecht (*copyright*) gründet, bildet das Nagoya Protokoll eine gesetzliche Grundlage für die OSS Lizenz. Das Nagoya Protokoll ist eine Zusatzvereinbarung des internationalen Übereinkommens über biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) und regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Die internationalen Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll sind nationalstaatlich umzusetzen. Im Mai 2014 hat die EU die Verordnung 511/2014 über Maßnahmen zur Einhaltung des Nagoya Protokolls verabschiedet<sup>13</sup> und Deutschland hat ein entsprechendes Gesetz im November 2015 beschlossen<sup>14</sup>.

Das Nagoya Protokoll gilt für alle genetischen Ressourcen und erlaubt dem souveränen Rechte-Inhaber einer genetischen Ressource, die Bedingungen ihrer Verwendung zu bestimmen – durch vorherige Zustimmung (*Prior Informed Consent, PIC*) und auf Grundlage vereinbarter Konditionen (*Mutually Agreed Terms, MAT*). Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die verpflichtende Dokumentation bei der Verwendung dieser Ressourcen sichergestellt. In West Europa ist der souveräne Rechte-Inhaber meist derjenige, der im Besitz der Ressource ist. Das sind nach Abschluss des Züchtungsprozesses zunächst einmal die Züchter.

Von der durch das Nagoya Protokoll eröffneten Möglichkeit, dass der Rechte-Inhaber einer genetischen Ressource die Bedingungen ihrer Verwendung bestimmen kann, macht die *open source* Lizenz Gebrauch. Das Nagoya Protokoll ist somit ein starker Hebel zur Durchsetzung der *open source* Lizenz. Entscheidend ist Artikel 4 der EU-Verordnung; diese besagt, dass der Nutzer einer genetischen Ressource, Zeitpunkt und Ort des Zugangs genau zu dokumentieren und gegebenenfalls auch Zugangsgenehmigungen und Zugangsbedingungen nachzuweisen hat.

## 8. Praktische Fragen zur Umsetzung

Das Interesse an der OSS-Lizenz ist groß. Vor allem Pflanzenzüchter, die gemeinnützig tätig sind und die auf Sortenschutz für ihre Neuzüchtungen verzichten oder dies erwägen, sind bereit, erste Sorten mit der Lizenz auszustatten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass ein umfassender Schutz nur gewährleistet ist, wenn alles Material, das den Zuchtgarten verlässt, mit der OSS-Lizenz ausgestattet wird. Dazu gehören nicht nur Sorten, für die eine Zulassung beantragt wird, sondern auch Zuchtlinien, Ramsche etc., also alles Material, das während des Züchtungsprozesses entsteht.

Die Stärke der Kette von lizenzierten Sorten und ihrer Folgeprodukte ist davon abhängig, dass zu Beginn kein Material ohne OSS-Lizenz in Umlauf gebracht wird, wobei hier auch befreundete Züchter, Bekannte und Freunde zu berücksichtigen sind. Es ist uns durchaus bewusst, dass dies eine Hemmschwelle ist, denn dadurch sind bestehende Traditionen und Gewohnheiten in Frage gestellt.

Im Prinzip könnte jeder Züchter bei Herausgabe seiner neuen Sorte als einzelner eine Lizenz entwickeln. Aber dies ist nicht zu empfehlen, da jeder Lizenztext ein eigenes *commons* erschafft. Der Aufwand sowohl bei der Erschaffung, viel mehr aber noch bei der Pflege (dem *commoning*) ist nicht zu unterschätzen und auch die öffentliche Wirkung *open source* lizenzierter Sorten spricht für ein koordiniertes Vorgehen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Verwaltung des Lizenztextes und die Dokumentation der lizenzierten Materialien sowie die allfällige Rechteverfolgung durch einen gemeinsamen spezialisierten Dienstleister erfolgt und haben deshalb die OSS-Lizenz als Vertrag zugunsten Dritter gestaltet. Dadurch erfolgt eine Arbeitsteilung, bei der sich Züchter auf die Erschaffung neuer Vielfalt fokussieren, und der gemeinsame Dienstleister sowohl die rechtlichen Komplexitäten als auch die Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Benutzer-Support abdeckt<sup>15</sup>. Um die Anwendung der OSS-Lizenz zu beginnen, sollte AGRECOL diese Rolle fürs Erste übernehmen.

Grundsätzlich sollten dabei die folgenden Aufgaben übernommen werden:

- Eine öffentliche Datenbank einrichten und betreiben, in der alle lizenzierten Sorten und Materialien dokumentiert werden können. Diese Dokumentation beinhaltet zum einen die Kurzbeschreibung der Sorten für Landwirte, zum anderen die ausführliche Beschreibung für Züchter (gemäß CPVO bzw. UPOV) sowie die Nennung des Züchters. Des Weiteren sollte sie Informationen zur Verfügbarkeit dieser Sorten enthalten (Vertriebspartner etc.) können.
- Die Sammlung und Lagerung von Weiterentwicklungen in Form von Saatgutmustern in einem „Sortenindex“. Dieses genetische Material ist notwendig, um im Falle eines Verstoßes diesen über geeignete Tests nachweisen zu können.
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Lizenz.
- Beratung für potentielle Nutzer, Darstellung der gesetzlichen Grundlage und der rechtlichen Überlegungen zur Lizenz an sich, und zu ihrer Anwendung und Weitergabe.
- Sicherstellung der Finanzierung der Dienstleistungen, die für den Züchter jedenfalls kostenlos sind.

Diese Bündelung aller Aufgaben rund um die Verwaltung der OSS-Lizenz verleiht der *open source* Idee *Momentum*. Sie stärkt die politische Wirkung der Lizenz, ermöglicht über die Einhaltung der Lizenzbedingungen zu wachen und vor allem: entlastet die Züchter von diesen Aufgaben.

## Resumé

In Zeiten, in denen die Rechtsgrundlage für die Sicherung von Privatbesitz übermächtig erscheint, während Gemeingüter kaum Rechtsschutz genießen, wurde mit der *open source* Lizenz ein Weg entwickelt, Saatgut als Gemeingut rechtlich abzusichern.

Die konzeptionelle Grundlage ist erarbeitet: Durch die Lizenzierung von neuen Sorten und Neuzüchtungen allgemein werden Gemeingüter geschaffen, und da die Lizenz viral ist, werden diese Gemeingüter aus sich selbst heraus, durch Nutzung und Weiterentwicklung vermehrt.

Dennoch gibt es einen inneren Widerspruch, der eine rasche Akzeptanz und breite Umsetzung des Konzepts hemmen könnte: Die Freiheit des Saatguts wird mit einem Verbot erkaufte – dem Verbot der Privatisierung. Kann eine positive Botschaft über ein Verbot verbreitet werden? Außerdem: Die Lizenzierung erfordert zusätzlichen Aufwand, ist bürokratisch und erfordert die Änderung von Wertvorstellungen und Gewohnheiten.

So ist für die Einführung dieses Ansatzes eine Gruppe von Züchter-Pionieren gefragt, die Durchhaltevermögen beweisen und eine kritische Masse erreichen. Gleichzeitig ist die Erarbeitung einer breiten Akzeptanz entlang der Wertschöpfungskette von Züchtern, Produzenten und Konsumenten erforderlich, damit ein lebendiges und erfolgreiches Gemeingut entstehen kann.

Wir sehen gegenwärtig keine Alternative, den gesetzlich verbrieften geistigen Eigentumsrechten angemessen zu begegnen als mit der rechtlichen Absicherung von Gemeingütern. Aber langfristig hoffen wir auf eine gesellschaftliche Entwicklung, die zu einem Wertewandel führt, so dass exklusive geistige Eigentumsrechte und *open source* Lizenzen überflüssig werden.

## Anhang: Open Source Saatgut (OSS) Lizenz<sup>16</sup> - Lizenzvertrag

### Präambel

Mit Erwerb und Nutzung des unter den Bedingungen dieses Lizenzvertrages erworbenen Saatgutes akzeptieren Sie als Lizenznehmer die Regelungen dieses Lizenzvertrages. Diese Bestimmungen haben eine freie Nutzung von Saatgut zum Ziel. Lizenzgeber ist jene natürliche oder juristische Person, die Ihnen dieses Saatgut überlässt. Begünstigter der Lizenzvereinbarung ist die AGRECOL e.V.

Jede Nutzung des Saatgutes ist deshalb nur nach Maßgabe dieser Lizenzbestimmungen zulässig, um das Ziel der freien Nutzung, Weiterentwicklung, Kultivierung, Verbreitung und Vermehrung von Saatgut ohne Monopolisierung durch einzelne zu erreichen. Als Lizenznehmer verpflichten Sie sich, eine Nutzung dieses Saatgutes oder seiner Vermehrungen und Weiterentwicklungen Dritten gegenüber nur auf die in dieser Lizenz vorgesehenen Art und Weise zu beschränken. Insbesondere verzichten Sie auf jede Beanspruchung von Sortenschutzrechten, Patentrechten oder anderen gesetzlich möglichen Ausschließlichkeitsrechten am Saatgut oder seiner Vermehrungen und Weiterentwicklungen.

Die Lizenzbestimmungen verpflichten Sie zugleich, aus dem vorliegenden Saatgut gewonnenes Saatgut sowie Weiterentwicklungen des Saatgutes wiederum diesen Lizenzbestimmungen zu unterstellen und nur unter diesen Bedingungen an Dritte weiterzugeben („Copyleft“). Verstoßen Sie gegen die Verpflichtungen aus diesem Lizenzvertrag, so erlöschen Ihre Nutzungsrechte an dem Saatgut oder daraus gewonnenem Saatgut und seinen Weiterentwicklungen. Zudem ist der Begünstigte in diesen Fällen berechtigt, Unterlassung und Zahlung wie in diesem Vertrag vorgesehen von Ihnen zu fordern (Vertrag zu Gunsten Dritter).

### 1. Begriffsbestimmungen

Für diese Lizenz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1 *Saatgut*: als Saatgut im Sinne dieses Vertrages gelten ruhende, generative Fortpflanzungsorgane wie Samen, Früchte, Scheinfrüchte, Fruchtstände oder Teile davon, sowie alle vegetativen Pflanzenorgane aus denen – mit welchen Methoden auch immer – ganze Pflanzen erzeugt werden können, sowie Pollen, weiterhin auch alle in diesen Pflanzenorganen enthaltenen informationellen Komponenten, die jeweils unter den Bedingungen dieser Lizenz in den Verkehr gebracht wurden oder aus solchem Saatgut durch Vermehrung gewonnen oder weiterentwickelt wurden.

- 1.2 *Vermehrung*: ist jede Art der Reproduktion, also die Neu- oder Weitererzeugung von Saatgut. Zur Vermehrung zählen auch technische, heute auch noch unbekannte Methoden der Extrahierung genetischer Erbinformationen zum Zwecke der Erzeugung von Saatgut mit bestimmten Eigenschaften.
- 1.3 *Inverkehrbringen*: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Saatgut an andere.
- 1.4 *Weiterentwicklungen*: sind Züchtungen neuer Pflanzen, wobei im Laufe der Züchtung zumindest an einer Stelle eine Beteiligung von Saatgut gemäß dieses Lizenzvertrages erfolgt ist – unabhängig davon, ob es sich bei diesen Weiterentwicklungen um Sorten, Populationen oder andere Pflanzengruppierungen oder Einzelpflanzen oder Teile von Pflanzen handelt.
- 1.5 Das *copyleft* Prinzip: verpflichtet alle künftigen Pflanzenzüchter den Nutzern ihrer Weiterentwicklungen dieselben Rechte einzuräumen, wie jene, die sie selbst genossen haben.
- 1.6 *Lizenzgeber*: der bisherige Besitzer des Saatgutes, der rechtmäßig dieses dem Lizenznehmer überlässt unter Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages, wobei die Nutzungsrechte am Saatgut gemäß Artikel 3 übertragen werden.
- 1.7 *Lizenznehmer*: jeder, der das Saatgut nach Maßgabe dieser Lizenzbestimmungen in seinen Besitz bringt oder verwertet.
- 1.8 *Begünstigter*: AGRECOL e.V., Hauptstr. 15, D-88379 Guggenhausen.

## **2. Vertragsabschluss**

- (1) Der Lizenzgeber erklärt mit diesen Lizenzbestimmungen gegenüber jedermann ein Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages über die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Saatgut nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lizenznehmer das Saatgut erwirbt oder sonst im Einvernehmen mit dem Vorbesitzer an sich bringt, spätestens aber wenn er die Packung des Saatgutes öffnet. Die Annahmeerklärung muss dem Lizenzgeber nicht zugehen.
- (2) Der Lizenzgeber tritt seine Rechte aus dem Lizenzvertrag, insbesondere die Rechte auf Unterlassung und Schadenersatz gemäß Vertragspunkt 6. mit Abschluss des Lizenzvertrages an den Begünstigten ab.
- (3) Diese Lizenzvereinbarung ist als ein zivilrechtlicher Vertrag zu verstehen. Sie gilt ab Erwerb des Saatgutes oder der Öffnung der Verpackung als rechtlich verpflichtend angenommen, selbst wenn der Erwerber den Bedingungen der Lizenzvereinbarung widerspricht, die Saatgutnutzung aber beginnt.

### 3. Umfang der Lizenzrechte

Mit Zustandekommen des Lizenzvertrages wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, das vollständige Saatgut, so wie er es bekommen hat, unter den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen.

- (1) Das Saatgut darf für jeden Zweck und von jedem, der die Bedingungen dieser Lizenz akzeptiert, genutzt werden, insbesondere auch zur Weiterentwicklung.
- (2) Der Lizenznehmer darf das Saatgut an andere weitergeben, vermehren, weiterentwickeln und vermehrtes oder weiterentwickeltes Saatgut verbreiten, dies aber nur unter der Bedingung, dass er allen anderen, an die er solches Saatgut verbreitet, eine Kopie dieser Lizenzvereinbarung zur Verfügung stellt und die Dritten auch an diese Lizenzvereinbarung rechtlich bindet und dies gegenüber dem Begünstigten auf Verlangen nachweist. Diese rechtliche Bindung kann durch schriftliche, mündliche oder konkludente Zustimmungserklärung der Dritten erfolgen. Weiterentwicklungen sind nach der Verbreitung als „Saatgut“ im Sinne dieser Lizenz zu betrachten.
- (3) Das *copyleft* Prinzip verpflichtet den Lizenznehmer, den künftigen Besitzern des Saatgutes, daraus vermehrtes Saatgut oder von Weiterentwicklungen des Saatgutes, dieselben Rechte und Pflichten zu überbinden, wie jene, die er selbst erworben und übernommen hat. Jede darüber hinausgehende Beschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere auch Beschränkungen auf Grund gesetzlich eingeräumter Sonderrechte (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte o.Ä.) ist verboten und unzulässig.

### 4. Pflanzenmaterial-Index

- (1) Der Begünstigte kann einen eigenen Pflanzenmaterial-Index zur Verfügung zu stellen, in den alle Gruppierungen von Saatgut wie z.B. Sorten (identifiziert anhand von Charakterisierungskriterien) und deren Weiterentwicklungen aufgenommen werden. Von Lizenznehmern vorgenommene Weiterentwicklungen sind in Form eines lebens- und vermehrungsfähigen Saatgutmusters dem Begünstigten zur Aufnahme in den Pflanzenmaterial-Index zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Pflanzenmaterial-Index wird vom Begünstigten nach Erstellung auf seiner Website veröffentlicht.
- (3) Die Nutzung aller Sorten und Weiterentwicklungen, die in diesen Pflanzenmaterial-Index aufgenommen werden, darf in keiner anderen Weise als durch die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages beschränkt werden.
- (4) Herkunft und Eigenschaften des Materials werden vom Begünstigten in dem Pflanzenmaterial-Index angegeben und sind dort jederzeit einsehbar.

## **5. Rechte Dritter und staatliche Verbote**

Ist der Lizenznehmer aufgrund von Rechten Dritter oder staatlicher Verbote verpflichtet, bei der Verwertung des Saatgutes von den Regelungen dieser Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise abzuweichen, darf er das Saatgut und Vermehrungen davon nur für private, nicht-kommerzielle Zwecke nutzen.

## **6. Erlöschen der Rechte bei Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen**

- (1) Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Lizenzbestimmungen, erlöschen seine Nutzungsrechte an dem Saatgut oder dessen Weiterentwicklungen unmittelbar. Insbesondere kann der Lizenznehmer vom Begünstigten auf Unterlassung der Verbreitung des Saatgutes, von Vermehrungen des Saatgutes oder von Weiterentwicklungen des Saatgutes sowie auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Erlöschen der Nutzungsrechte nach Absatz 1 hat auf die Rechte anderer Nutzer keinen Einfluss, solange diese selbst die Lizenzbestimmungen nicht verletzen.

## **7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

- (1) Auf diese Lizenzbestimmungen findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Stellt sich eine der vorstehenden Klauseln als unwirksam heraus, berührt dies die Wirksamkeit dieser Lizenzbestimmungen im Übrigen nicht.
- (3) Soweit die Lizenznehmer Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand Berlin.
- (4) Der Begünstigte ist berechtigt, seine Rechte aus dieser Vereinbarung jederzeit an Dritte schriftlich abzutreten.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Lizenzbestimmungen. Die betreffende Bestimmung wird vielmehr durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien, insbesondere den in der Präambel festgelegten Zielen der Lizenzvereinbarung am Nächsten kommt.

## **Appendix zur Lizenz**

Um jedermann die Rechte zur freien Nutzung des Saatgutes nach Maßgabe dieser Lizenzbestimmungen verschaffen zu können, ist bei jeder Weitergabe des Saatgutes der nachstehende oder ein gleichwertiger Hinweis auf die Geltung dieser Lizenz und deren Fundort deutlich darzustellen und beizufügen.

### **Open Source Lizenz für Saatgut -Text für die Verpackung**

#### **Saatgut mit gleichen Rechten und Pflichten für alle**

Mit Erwerb des Saatguts oder bei Öffnung der Verpackung dieses Saatguts akzeptieren Sie im Wege eines Vertrages die Regelungen eines kostenfreien Lizenzvertrages. Sie verpflichten sich vor allem, die Nutzung dieses Saatgutes und seiner Weiterentwicklungen nicht z.B. durch Beanspruchung von Sortenschutzrechten oder Patentrechten an Saatgutkomponenten zu beschränken. Zugleich dürfen Sie das Saatgut und daraus gewonnene Vermehrungen nur unter den Bedingungen dieser Lizenz an Dritte weitergeben. Die genauen Lizenzbestimmungen finden Sie in der Packung und unter [www.opensourceseeds.de/Lizenz](http://www.opensourceseeds.de/Lizenz). Wenn Sie diese Bestimmungen nicht akzeptieren wollen, müssen Sie von Erwerb und Nutzung dieses Saatguts Abstand nehmen.

19. Juli 2016

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Mündliche Mitteilung Geschäftsführer des BDP (Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.)
- <sup>2</sup> Kloppenburg, J. 2010. Impeding Dispossession, Enabling Repossession: Biological Open Source and the Recovery of Seed Sovereignty. *Journal of Agrarian Change*. Vol. 10, No 3. pp. 367-388.
- <sup>3</sup> Freie Software im Gegensatz zu Freeware, die zwar kostenlos nutzbar, aber nicht frei ist, da der Quellcode nicht bekannt ist und die Software nicht verändert werden kann.
- <sup>4</sup> Helfrich, S., R. Kuhlen, W. Sachs, C. Siefkes. 2009. Gemeingüter – Wohlstand durch Teilen. Heinrich Böll Stiftung.
- <sup>5</sup> *ibid.*
- <sup>6</sup> Der Urheber/Erfinder eines Werkes (eine natürliche oder juristische Person) hat allein das Recht, zu entscheiden, was mit dem Werk geschehen soll. Das Urheberrecht schützt diese Entscheidungsfreiheit. Insofern ist der Begriff Copyright (was ja eigentlich so viel wie "Kopierschutzrecht" bedeutet) nur begrenzt synonym: Zwar hat der Urheber/Erfinder das Recht, andere vom Kopieren seiner Erfindung auszuschließen, er muss das aber nicht tun. Auch das Recht, sein Werk nicht zu schützen und es allen frei zur Verfügung zu stellen, also gerade auf das "Copyright" zu verzichten, unterliegt seiner freien Wahl und ist durch das Urheberrecht geschützt.
- <sup>7</sup> Um sicherzugehen, dass eine neu entwickelte Lizenz den allgemein vereinbarten Normen von Open source genügen, bietet OSI an, sie einer Prüfung (review) zu unterziehen, und daraufhin durch OSI genehmigen (zertifizieren) zu lassen. Genehmigte Lizenzen werden dann auf der OSI-Website [www.opensource.org](http://www.opensource.org) veröffentlicht.
- <sup>8</sup> Landgericht München. 2004. Urteil vom 19.05.2004, Az: 21 O 6123/04 „1.) Die GNU General Public Licence (GPL) enthält Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Deutschland nach den §§ BGB § 305 ff. BGB wirksam in Nutzungsrechtsverträge einbezogen werden können. 2.) Die Verpflichtungsklauseln in den Ziff. 2 und 3 der GPL verstoßen nicht gegen § BGB § 307 BGB. 3.) Verstößt ein Lizenznehmer gegen die Pflichten aus der GPL, erlöschen seine Nutzungsrechte und er kann vom Rechtsinhaber wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden“.
- <sup>9</sup> Mantz, R. 2008. „Zur Beurteilung der Rechtswirksamkeit von Creative Commons-Lizenzen und seiner Klauseln kann ohne weiteres auf die entsprechenden Urteile zur relativ ähnlichen GPL zurückgegriffen werden, die bereits jetzt ein hohes Maß an Rechtssicherheit für Open Source Software geschaffen haben. Den Urteilen zufolge sind die GPL als AGB anzusehen, die wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden und die Einräumung von Nutzungsrechten regelten. Insofern ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte ebenso im Hinblick auf Creative Commons-Lizenzen urteilen werden. (...) Rechtsinhaber können dementsprechend guten Gewissens Creative Commons-Lizenzen einsetzen. Auf der anderen Seite sollten Nutzer die Einhaltung der Lizenzbedingungen beachten“.
- <sup>10</sup> Landgericht München. 2004. Urteil vom 19.05.2004, Az: 21 O 6123/04; Landgericht Frankfurt, Urteil vom 06.09.06, Az.: 2-06 O 224/06.
- <sup>11</sup> Keukenschrijver, A. 2001. Sortenschutzrecht unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 2100(94 (EG) des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in: H. Leßmann und G. Würtemberger . 2009. Deutsches Sortenschutzrecht. Nomos Verlag.
- <sup>12</sup> Das Züchterprivileg ist in § 10a Abs. 1 Nr. 3 SortSchG geregelt.
- <sup>13</sup> Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2014): Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4. 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union. Amtsblatt der Europäischen Union 20.5.2014 DE; L150/59.
- <sup>14</sup> Bundesrat (2015): Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes. Beschluss des Bundesrates. Drucksache 473/15 vom 6.11.15.
- <sup>15</sup> Auch im Bereich der open source Software werden die rechtlich komplexen Aufgaben von Institutionen wie OSI abgedeckt, so dass die einzelnen Software-Entwickler, die meist wie die Pflanzenzüchter Individualisten sind, nicht selbst Expertise aufbauen müssen, sondern darauf vertrauen können, dass das durch die community gut gemanaged wird.
- <sup>16</sup> Die Lizenz wurde von Michael Pilz aus der Anwaltskanzlei Freimüller, Oberreder und Pilz in Wien erstellt.



**STIFTUNG  
MERCATOR  
SCHWEIZ**

## **Danksagung**

Diese Arbeit wurde im Rahmen des Projektes „Saatgut als Gemeingut“ durchgeführt, das von der Software AG Stiftung Deutschland und der Stiftung Mercator Schweiz gefördert wird. Wir danken für die gewährte Unterstützung.